

## **SGEP-SSPD-SSPS**

*Schweizerische Gesellschaft für Entwicklungspädiatrie  
Société suisse de pédiatrie du développement  
Società svizzera di pediatria dello sviluppo  
Società svizra da pediatria dal svilup*

## **STATUTEN**

### **A. Name, Sitz und Zweck**

#### *Art. 1*

##### *Name*

Unter dem Namen Schweizerische Gesellschaft für Entwicklungspädiatrie / Société suisse de pédiatrie du développement / Società svizzera di pediatria dello sviluppo / Società svizra da pediatria dal svilup besteht eine Gesellschaft im Sinne von Art. 60. ff ZGB.

#### *Art. 2*

##### *Sitz*

Der Sitz der Gesellschaft ist am Ort der Geschäftsstelle.

#### *Art. 3*

##### *Zweck*

Die SGEP-SSPD-SSPS ist eine Gesellschaft, die sich innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) für die Entwicklungspädiatrie einsetzt.

Entwicklungspädiatrie befasst sich mit der normalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, ihren biologischen Voraussetzungen und den auf sie einwirkenden Umwelteinflüssen, sowie mit Entwicklungs- und Verhaltensstörungen im Kindes- und Jugendalter, ihrer Erforschung, Abklärung, Behandlung und Betreuung.

Die SGEP-SSPD-SSPS setzt sich im Interesse der Klinik- und Praxispädiatrie in der Schweiz folgende Ziele:

- a. Erarbeiten von Standards in Entwicklungspädiatrie.
- b. Erarbeiten von entwicklungspädiatrischen Weiterbildungskonzepten und Anerkennungskriterien in Zusammenarbeit mit der SGP.
- c. Anbieten und Unterstützen von Weiter- und Fortbildungsveranstaltungen für Pädiater und andere interessierte Fachgruppen.
- d. Zusammenarbeit mit anderen Fachgruppen, die sich mit Kindern und Jugendlichen beschäftigen.
- e. Initiieren und Unterstützen von Forschungsprojekten zur Erweiterung des Wissens über die kindliche Entwicklung und deren Störungen sowie zur Ueberprüfung von Abklärungs- und Therapiekonzepten.
- f. Vertreten der Interessen der Kinder und Jugendlichen aus Sicht der Entwicklungspädiatrie gegenüber Behörden, Organisationen, Fachgruppen und Oeffentlichkeit in Absprache mit den Gremien der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie SGP.

### **B. Mitgliedschaft**

#### *Art. 4*

Die Gesellschaft umfasst ordentliche und ausserordentliche Mitglieder.

##### *Ordentliche Mitglieder*

Ordentliche Mitglieder sind Fachärzte/Innen für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzweiterbildung/-Fortbildung in Entwicklungspädiatrie (gemäss Bestimmungen der SGEP-SSPD-SSPS) oder entsprechender Ausbildung oder Tätigkeit (durch SGEP-SSPD-SSPS anerkannt). Sie haben Stimm- und Wahlrecht.

### *Ausserordentliche Mitglieder*

Ausserordentliche Mitglieder sind Einzel- oder Kollektivmitglieder. Einzelmitglieder sind in Weiterbildung befindliche Aerzte/Innen oder andere Fachpersonen, die sich mit entwicklungspädiatrischen Aktivitäten befassen oder sich dafür speziell interessieren.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen wie Institutionen, Vereine, Gremien oder Interessengemeinschaften, die sich mit Entwicklungspädiatrie befassen.

Sie haben kein Stimm- und kein Wahlrecht.

### *Art. 5*

#### *Eintritt*

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Für eine ordentliche Mitgliedschaft ist der Nachweis einer Zusatzweiterbildung in Entwicklungspädiatrie oder entsprechender Ausbildung oder Tätigkeit zu erbringen. Für eine ausserordentliche Mitgliedschaft wird eine Begründung, weswegen eine Mitgliedschaft angestrebt wird, benötigt, für Einzelmitglieder ist zusätzlich der Nachweis des Arztdiplomes oder eines Fachausweises erforderlich. Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Gesuchs bedarf keiner Begründung. Gegen den Entscheid kann vor der Mitgliederversammlung rekurriert werden.

### *Art. 6*

#### *Austritt*

Der Austritt ist schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erklären.

### *Art. 7*

#### *Verlust der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen verlangen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet.

## **C. Organisation**

### *Art. 8*

Die Organe der SGEP-SSPD-SSPS sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppen
- Kontrollstelle

### *Mitgliederversammlung*

#### *Art. 9*

##### *Mitglieder*

Die Mitgliederversammlung besteht aus ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliedern. Stimm- und wahlberechtigt sind ausschliesslich die ordentlichen Mitglieder. Ein ordentliches Mitglied kann ein Mitglied, dessen schriftliche Vollmacht vorliegt, vertreten.

### *Art. 10*

#### *Versammlung*

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung durch den Vorstand statt. Traktandenliste und Wahlvorschläge müssen den Mitgliedern spätestens einen Monat vor der Versammlung zugestellt werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf Wunsch von 1/5 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Sie müssen innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung stattfinden.

#### *Art. 11*

##### *Befugnisse*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft und ist ausserdem zuständig für:  
Abnahme des Jahresberichtes der/s Vorsitzenden.

Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Organe

Genehmigung des Budgets

Wahl der/des Vorsitzenden, der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle.

Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Aenderung der Statuten

Auflösung der SGEP-SSPD-SSPS

#### *Art. 12*

##### *Anträge*

Nur traktandierte Anträge sind beschlussfähig. Anträge müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht werden. Jedoch können über nicht traktandierte Geschäfte Beschlüsse gefasst werden, wenn 2/3 der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder dies beschliessen.

#### *Art. 13*

##### *Abstimmungen und Wahlen*

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden ordentlichen Mitglieder in offener Abstimmung. Durch Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitglieder kann eine geheime Abstimmung angeordnet werden. Es gilt das einfache Stimmenmehr, vorbehältlich anderer Statutenbestimmungen (siehe Schlussbestimmungen). Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Eine Abstimmung auf schriftlichem Weg (Urabstimmung) ist möglich. In diesem Fall gilt eine Stimmbeteiligung von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder.

#### *Vorstand*

##### *Art. 14*

##### *Zusammensetzung*

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 ordentlichen Mitgliedern, nämlich mindestens aus Vorsitzendem/r, Vizevorsitzendem/r, Rechnungsführer/in.

Bei seiner Wahl werden nach Möglichkeiten verschiedenen Tätigkeitsbereiche (Klinik, Praxis, Forschung, Lehre) und Landesteile berücksichtigt.

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

##### *Art. 15*

##### *Amtsduer*

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer der/des Vorsitzenden beträgt 3 Jahre, einmalige Wiederwahl ist möglich. Der/die abtretende Vorsitzende kann weiter im Vorstand verbleiben.

##### *Art. 16*

##### *Beschlüsse*

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Für solche Beschlüsse ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.

##### *Art. 17*

##### *Vorsitz*

Die/der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die/der Vizevorsitzende, beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie sorgt für den Vollzug der Beschlüsse und vertritt die SGEP-SSPD-SSPS nach aussen.

#### *Art. 18*

##### *Kompetenzen*

Der Vorstand leitet den Verein, erstellt das Arbeitsprogramm und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen.

Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Er ist befugt, Geschäftsreglemente zu erlassen.

Der Vorstand kann Mitglieder als Delegierte beauftragen, welche die Interessen der SGEP-SSPD-SSPS in anderen Organisationen vertreten.

#### *Art. 19*

##### *Finanzen*

Der Vorstand verwaltet die Finanzen des Vereins.

Die Vorstandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich.

#### *Arbeitsgruppen*

##### *Art. 20*

Zum Studium und zur Behandlung von Fragestellungen, welche die Zielsetzung der SGEP-SSPD-SSPS betreffen, können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Der Vorstand bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse.

Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Arbeit zwei Monate vor der Mitgliederversammlung und reichen dem Vorstand Anträge ein.

#### *Kontrollstelle*

##### *Art. 21*

Die Mitgliederversammlung wählt für eine dreijährige Amtsdauer eine Kontrollstelle, welche aus zwei Rechnungsrevisor/Innen und einer Ersatzperson besteht. Diese sind wiederwählbar. Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht und beantragt die Entlastung der/des Rechnungsführers/In.

### **D. Finanzen**

#### *Art. 22*

##### *Mitgliederbeitrag*

Die Mitglieder zahlen einen ihrem Mitgliederstatus entsprechenden Jahresbeitrag. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt maximal 350 Fr.

Der Einzug der Mitgliederbeiträge erfolgt im ersten Quartal jedes Kalenderjahres. Mitglieder, die nach dem 1. Juli eintreten, zahlen den halben Jahresbeitrag.

#### *Art. 23*

##### *Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### *Art. 24*

##### *Finanzielle Mittel*

Die Einkünfte des Vereins setzen sich zusammen aus

- Den Mitgliederbeiträgen
- Den übrigen Einnahmen, wie Reinertrag aus Veranstaltungen, Zuwendungen und Vermögenserträgen

#### *Art. 25*

##### *Haftung*

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Schulden der Gesellschaft besteht nicht.

## **E. Schlussbestimmungen**

### *Art. 26*

#### *Statutenänderung*

Bei geplanter Statutenänderung müssen die geänderten, zur Abstimmung gelangenden Statuten im Volltext der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt werden. Eine Statutenänderung benötigt die Zustimmung von 2/3 der ordentlichen Mitglieder.

### *Art. 27*

#### *Auflösung der Gesellschaft*

Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes durch 2/3 der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung im Sinne des Gesellschaftszwecks oder für einen gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

### *Art. 28*

#### *Inkrafttreten*

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

Sie sind an der konstituierenden Mitgliederversammlung in Olten am 3. Juli 2003 angenommen worden.

SGEP-Statuten            8.7.2003